

Förderverein Golf Hösel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Golf Hösel e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhaus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung (Förderung der Inklusion im Golfsport) und damit einhergehend die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) und der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung von Lehrmitteln und Sportgeräten während der Golfveranstaltungen;
- Veranstaltung von Lehrgängen und Turnieren für Kinder und Jugendliche inkl. Entsendung zu Turnieren;
- Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Jugendtrainer;

- Kostenfreie Veranstaltungen für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen;
 - Unterstützung der Förderung von Zugänglichkeit, Teilhabe und Nichtdiskriminierung im Golfsport;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme benachteiligter Gruppen, vorrangig im Zusammenhang mit Golfveranstaltungen;
 - Aufklärung, Beratung, Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen über alle Aspekte von Zugänglichkeit, Teilhabe und Nichtdiskriminierung und hierzu Angebote von Schulungen und Weiterbildungen sowie Golfereignisse und notwendige Hilfsmittel zur Ausübung des Golfsports und für Barrierefreiheit hierbei;
 - Ideelle Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Golfverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Golfjugendarbeit) zu verwenden hat.

Förderverein Golf Hösel e.V.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Durch den genehmigten Aufnahmeantrag sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die Mitglieder bindend.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Streichung
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:
 - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane oder Anordnungen des Vorstandes verstößt;

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn nicht fristgerecht Berufung eingelegt wird. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, dann hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen oder andere, aus der Gemeinschaft erwachsende Verpflichtungen, nicht erfüllt;
 - b) wegen nicht Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.

Förderverein Golf Hösel e.V.

5. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich aus:

dem Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt alle Angelegenheiten durch, die nach der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Der

Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e) Erstellen des Jahresabschlusses und Durchführung der Buchhaltung;

- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und bei dessen Abwesenheit der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse

erfordern die einfache Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder den entsprechenden Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

3. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Förderverein Golf Hösel e.V.

4. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, virtuelle oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann schriftlich bevollmächtigt werden, das Stimmrecht auszuüben. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über folgende Angelegenheiten ab:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts (inkl. Jahresabschlusses) für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - b) Bericht des Schatzmeisters;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Veranstaltung soll alljährlich innerhalb der ersten 5 Monate des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Ladung an, schriftlich zu erfolgen. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Online-Veranstaltung oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bevorzugte Versammlungsform ist die Präsenzveranstaltung. Aus besonderen Gründen (z.B. Pandemie) kann der Vorstand eine Online-Veranstaltung einberufen oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen lassen. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren wird ein Quorum von 50 % benötigt. Bei Wahlen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren unzulässig.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt; bei

Förderverein Golf Hösel e.V.

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

Schriftliche Abstimmung durch Abstimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte

Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben. Satzungsänderungen können nicht als nachträgliche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Kommt

der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Benachrichtigungen

Alle Vereinsmitteilungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail Adresse des Mitglieds zugestellt werden.

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz zwingend keine andere Mehrheit vorschreibt.
- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von einem Monat zum ausschließlichen Zweck der Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins einzuberufen ist. Der Antrag der Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig

Förderverein Golf Hösel e.V.

von der Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen; es ist dem Golfverband Nordrhein-Westfalen zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Golfjuggendarbeit einzusetzen (vgl. § 2 Nr. 4). Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Wuppertal.